

## **Abfallsatzung der Stadt Bad Soden-Salmünster**

**vom 18.05.1998 in der Fassung des VIII Nachtrages vom 15.11.2010**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster hat in ihrer Sitzung am 18.05.1998 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Bad Soden-Salmünster (Abfallsatzung –AbfS-) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5,19,20,51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBL. IS. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2002 (GVBL. IS. 659),

§§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess KAG) vom 17.03.1970 (GVBL. IS. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBL. IS. 54).

Die Abfallsatzung in ihrer Fassung vom 18.05.1998 wurde durch die Nachtragssatzungen vom 31.01.2000, 03.04.2000, 09.05.2000, 19.11.2001, 09.02.2004, 19.12.2005, 30.08.2010 und 15.11.2010 angepasst.

### **Teil 1**

#### **§ 1. Aufgabe**

(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGB1. IS. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweiligen geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

(3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

### **§2**

#### **Ausschluß von der Einsammlung**

(1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.

(2) von der Einsammlung ausgeschlossen sind

a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i.S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.

b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA (Kleinmengen gefährlicher Stoffe), auch Elektrogeräte i.S.d. § 3 des Gesetzes über das Inverkehrbringen.

c) die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – Elektro G) vom 16. 03. 2005 (BGBl. I S. 762), soweit sie nicht gemäß § 5 im Bringsystem eingesammelt werden.

d) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, also Verpackungsabfälle und Altglas, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.

(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten zentralen Träger anzudienen. Abfälle nach § 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

### **§ 3**

#### **Einsammlungssystem**

(1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

### **§ 4**

#### **Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem**

(1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a) Papier und Pappe
- b) kompostierbare Gartenabfälle
- c) kompostierbare Küchenabfälle
- d) sperrige Abfälle aus Haushaltungen

e) sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle

(2) Der in Abs. 1, Buchstabe a genannte Abfall zur Verwertung ist in den dazu bestimmten Behältern die in Nenngrößen vom 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Bei bebauten Grundstücken mit Ein-Personenhaushalten ist eine Nenngröße von 120l zulässig.

(3) Die in Abs. 1, Buchstabe b und c genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in der Nenngröße von 60 l, 120 l, 240 l und 1.100l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

(4) Zur Einsammlung der in Abs. 1, d genannten sperrigen Abfälle veranstaltet die Stadt 6 mal jährlich eine Sperrmüllabfuhr. An den hierzu vorgesehenen Abfuhrtagen sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung. Abgeholt wird der Sperrmüll nur von den Grundstücken, für die die Abholung vor dem jeweiligen Abholtag bei der Stadtverwaltung angemeldet wurde (Anmeldung spätestens 8 Tage vor dem angegebenen Sperrmülltermin). Die Sperrmüllabfuhr ist gem. § 14 Abs. 5 kostenpflichtig. Der Magistrat kann besondere Abfuhrtermine für brennbaren und nichtbrennbaren sperrigen Abfall bestimmen und dies mit der Bekanntgabe der Abfuhrtage mitteilen.

(5) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchstabe f genannten sperrigen Gartenabfälle veranstaltet die Stadt 2 mal jährlich eine besondere Abfuhr. Die sperrigen Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Behältern gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle –gebündelt- vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

## § 5

### **Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem**

(1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:

- a) Leuchtstoffröhren und Entladungslampen
- b) Kork
- c) Autobatterien
- d) Metallschrott
- e) Altkleider
- f) Elektrokleingeräte aus Privathaushalten
- g) Bauschutt (Kleinmengen bis 0,6 t)

Die Abgabe der unter Punkt a bis f genannten Abfälle erfolgt kostenfrei.

Die Annahme von Bauschutt erfolgt gegen Zahlung einer Gebühr.

Für den Inhalt PkW-Kofferraum Limousine	4,00 €
Für den Inhalt PkW-Kofferraum Kombi	7,00 €
Für den Inhalt eines PkW-Anhängers bis 0,6 t	12,00 €

(2) Die in Abs. 1, Buchstabe a bis g genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zu dem städt. Bauhof/Wertstoffhof im Stadtteil Salmünster, Im See 1, während den Öffnungszeiten zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

## **§ 6**

### **Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)**

(1) Abfälle die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.

(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.

(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:

- a) 50 l
- b) 80 l
- c) 120 l
- d) 240 l
- e) 1.100 l

(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

## **§ 7**

### **Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen**

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenskippen usw.. Für das Einsammeln und den Transport des Hundekots stellt die Stadt spezielle Hundekotttüten. Die Abgabe erfolgt kostenfrei.

## **§ 8**

### **Abfallgefäße**

(1) Die Abfallgefäße, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt die Stadt zur Verfügung. Diese Müllbehälter bleiben Eigentum der Stadt bzw. des von ihr beauftragten Dritten. Ausgenommen hiervon sind Müllsäcke und Müllgroßbehälter (1.100 l). Die Anschlußpflichtigen gemäß § 11 Abs. 1 haben die in § 6 Abs. 3a, 3b, 3c, 3d und in § 4 Abs. 1a, 1b und 1c leihweise zur Verfügung gestellten Behälter pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhafte Be-

schädigungen und Verluste, Die Stadt informiert auf Anfrage über die zugelassenen Gefäße und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen bzw. Schwarzen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die blauen Gefäße ist Papier einzufüllen.

(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlichen bekannt gegebenen Abfuhrtagen- und Zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zu Fahrbahn liegenden Rad des Gehweges oder –soweit keine Gehwege vorhanden sind- am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.

(5) In besonderen Fällen – wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können – kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfallsammlung zu berücksichtigen sind.

(6) Neben den in § 6 Abs. 3a, b, c, d und e genannten Restmüllbehältern können die von der Stadt eingeführten Müllsäcke verwendet werden. Die Müllsäcke sind im Rathaus Salmünster, oder bei allen Verwaltungsstellen in den Ortsteilen gegen eine Gebühr gem. § 14 Abs. 3 zu erwerben. Die Müllsäcke sind zum einmaligen Gebrauch bestimmt und gehen mit dem Einsammeln in das Eigentum der Stadt über. Die Müllsäcke sind verschlossen zur Einsammlung bereit zu stellen.

(7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach bedarf, wobei nach Bewohner 12 l Behältervolumen (Richtwert) für den Restmüll in Ansatz gebracht werden können. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindesten das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.

(8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.

(9) Für die Einsammlung von Abfällen zur Vertretung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 240 l Gefäß, im übrigen Gefäß mit maximal gleicher Größe wie die zugeteilten Restmüllgefäße zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

(10) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.

## **§ 9**

### **Bereitstellung sperriger Abfälle**

(1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt dem Grundstückseigentümer bzw. Mieter mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.

(2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und –Terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.

## **§10**

### **Einsammlung / öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die Einsammlungstermine werden im Abfallkalender der Stadt Bad Soden-Salmünster öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Stadt gibt im Amtsblatt bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.

(3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihrem in Abs. 1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA (Schadstoff-Kleinmengen) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

## **§ 11**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3, und § 8 Abs. 1) aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf den anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass ausnahmslos alle auf den Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 qm je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

(5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.

(6) Jeder Abfallerzeuger oder –Besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der gemeindlichen Abfallentsorgung gem. § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für

- a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lagen sind und diese beabsichtigen,
- b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
- d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlage beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
- e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung vom pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl.IS.174)

## § 12

### **Allgemeine Pflichten**

(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.

(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.

(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

## § 13

### Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.

## Teil 2

## § 14

### Gebühren

(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren

(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück zur Verfügung stehende Behältervolumen für Restmüll und Biomüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben

50 l Restmülltonne	=	111,60 €/Jahr
80 l Restmülltonne	=	177,84 €/Jahr
120 l Restmülltonne	=	267,60 €/Jahr
240 l Restmülltonne	=	534,60 €/Jahr
1.100 l Restmüllcontainer	=	2.449,80 €/Jahr
60 l Biomülltonne	=	28,20 €/Jahr
120 l Biomülltonne	=	56,40 €/Jahr
240 l Biomülltonne	=	112,80 €/Jahr
1.100 l Biomüllcontainer	=	517,20 €/Jahr

Der Entleerungsrhythmus für die Restmülltonne, Papiertonne und Biotonne wird gem. § 10 Abs. 1 im Amtsblatt oder Abfallkalender bekannt gegeben.

(3) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,60 € abgegeben. Der Kaufpreis beinhaltet die Entsorgungsgebühr.

(4) Für die Bio-Tonne stellt die Stadt spezielle Papiersäcke zur Verfügung. Der 120 l Papiersack wird zum Stückpreis von 1,30 € je Sack abgegeben und der 14 l Papiersack zum Stückpreis von 0,25 € je Sack

(5) Für die Abfuhr von sperrigen Haushaltsabfällen nach § 4 Abs. 4 ist vor Abholung eine Gebühr von 50,00 € für 2 cbm, 100,00 €/ 4 cbm usw. an die Stadtkasse zu entrichten.

(6) Ein beantragter Gefäßumtausch durch den städt. Bauhof ist kostenpflichtig. Die Gebühr für einen Umtausch beträgt 17,90 €.

## § 15

### **Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Für die Abholung sperriger Abfälle ist daneben auch derjenige gebührenpflichtig, der die Abholung bestellt hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.

(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche/ vierteljährliche/ halbjährliche Vorauszahlungen auf der Basis des Vorjahresergebnisses, und falls ein solches nicht vorliegt, aufgrund einer Schätzung anhand vergleichbarer Daten ähnlicher Haushalte veranlagern.

## § 16

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder – Behälter eingibt,
2. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2, sondern in die Restmüllgefäße eingibt,
3. entgegen § 7 Abfälle in die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt
4. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet,
5. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
6. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,
7. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht, oder umlagert,
8. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
9. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,
10. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
11. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
12. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, dem der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

## § 17

### **Inkrafttreten**

Diese Abfallsatzung tritt am 01.07.1998 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 23.11.1992, I. Nachtrag vom 20.12.1993, II. Nachtragssatzung vom 19.12.1994 und III. vom 18.12.1995 außer Kraft.

Die Änderungssatzungen traten wie folgt in Kraft:

- |                                    |               |
|------------------------------------|---------------|
| 1. Nachtragssatzung vom 31.01.2000 | am 01.02.2000 |
| 2. Nachtragssatzung vom 03.04.2000 | am 01.05.2000 |
| 3. Nachtragssatzung vom 09.05.2000 | am 01.06.2000 |
| 4. Nachtragssatzung vom 19.11.2001 | am 01.01.2002 |
| 5. Nachtragssatzung vom 10.02.2004 | am 01.03.2004 |
| 6. Nachtragssatzung vom 22.12.2005 | am 01.01.2006 |
| 7. Nachtragssatzung vom 31.08.2010 | am 01.01.2011 |
| 8. Nachtragssatzung vom 16.11.2010 | am 01.01.2011 |

Bad Soden-Salmünster, dem 18.05.1998

Der Magistrat  
Der Stadt Bad Soden-Salmünster  
Büttner  
Bürgermeister